

Entschuldungsverfahren muss deutlich einfacher und verständlicher werden

Berlin. Die 40. Verbraucherinsolvenzveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im DAV fand am 22.01.2021 als Onlineseminar statt, für das sich 180 Teilnehmer angemeldet hatten. Neben einem Update der BGH-Rechtsprechung ging es um das neue und verkürzte Restschuldbefreiungsverfahren, den Mietvertrag in der Insolvenz nat. Personen und den großen Komplex »Was die Restschuldbefreiung nicht erfasst«. Die vier praxisorientierten Vorträge waren durchgehend von einem sehr lebendigen Chat begleitet, sodass es trotz der virtuellen Distanz zu einer regen Interaktion mit Workshopcharakter kam.

Text: Peter Reuter

Das Onlinetool der 40. Verbraucherinsolvenzveranstaltung machte die vier Referenten und Moderatorin RAin Hildegard Allemann im bewegten Bild sichtbar sowie den Co-Moderator und Sprecher der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz der DAV-Arge Insolvenzrecht und Sanierung, RA Kai Henning. Ihm kam vor seinem eigenen Vortrag die Aufgabe zu, den Chat im Auge zu behalten, denn die in der Spitze weit über 120 eingeloggten Teilnehmer konnten sich während der ganzen Tagung schriftlich äußern. Auch die jeweiligen Referenten und die Moderatorin hatten die Wortmeldungen stets im Blick, sodass nahezu keine Frage und kein Kommentar verloren gingen. Trotz der virtuellen Distanz war man sich einig, mit diesem Format deutlich mehr Teilnehmer zu erreichen, sodass es am Ende den Vorschlag gab, in Zukunft über eine Hybridveranstaltung nachzudenken.



RA Kai Henning

Der erste Referent meldete sich aus seinem seit drei Wochen bestehenden Ruhestand, denn RiBGH a. D. Prof. Dr. Markus Gehrlein hatte von der Möglichkeit, vor Erreichen der Altersgrenze in Rente zu gehen, Gebrauch gemacht, doch kündigte er zugleich an, weiterhin literarisch und vortragend präsent zu bleiben. Der Titel seines anderthalbstündigen Vortrags lautete »Aktuelle Rechtsprechung zur Insolvenz nat. Personen – insbesondere zur

Anfechtung und zur freigegebenen Tätigkeit«, einleitend sprach er selbst von einem recht anspruchsvollen Programm. Der Beschluss vom 10.12.2020 (IX ZB 24/20) erklärt die Voraussetzungen einer Verfahrenseröffnung für gegeben in einem Fall, bei dem die Zwangsversteigerung eines Grundstücks der Schuldnerin wegen Suizidalität eingestellt worden war. Die Gläubigerin hatte Forderungen i. H. v. 30.000 Euro gegen die Schuldnerin, die Eigentümerin eines mit 400.000 Euro zugunsten der Gläubigerin belasteten Hauses ist, dessen Verkehrswert 800.000 Euro beträgt. Zwar sei auch ein Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO im Insolvenzverfahren möglich, doch der Verwalter könne, so lautet das Urteil, das Haus in einzelne Wohnungen aufteilen, Einheiten verkaufen und somit der Schuldnerin die bewohnte Einheit ohne Gefahr für Leib und Leben belassen. Das Urteil vom 24.09.2020 (IX ZR 289/18) zum Widerruf einer für ein Gemeinschaftskonto vereinbarten Einzelverfügungsbefugnis durch den schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter, wonach eine Verrechnung durch die Beklagte wirksam ist, führte zu vielen Chatbeiträgen, vor allem zum zweiten Komplex, wonach eine Aufrechnung wegen insolvenzfester Sicherung nicht an § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO scheitert.

Im Kapitel »Umfang der Masse« ging es um den Beschluss vom 18.06.2020 (IX ZB 11/19) zum Pfändungsschutz für eine Entschädigung eines immateriellen Schadens nach Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot. Der Dienstherr hatte einem Polizeibeamten 9000 Euro zu zahlen, da ihn dieser wegen seines Alters diskriminiert hatte. Der Verwalter beantragte Nachtragsverteilung, die Rechtsmittel des Schuldners blieben ohne Erfolg, ein Entschädigungsanspruch aus § 15 Abs. 2 AGG sei Bestandteil der Masse. Gehrlein führte aus, dass Ansprüche wegen immaterieller Schäden grundsätzlich pfändbar seien und in die Masse fielen, dazu gehörten u. a. Schmerzensgeld und Entschädigung als DDR-Haftopfer, ungeklärt sei die Behandlung von Ansprüchen wegen Persönlichkeitsverletzung. Unpfändbar sei ein immaterieller Anspruch aus Art. 41 EMRK – Zahlungen der Kirche wegen sexuellen Missbrauchs. Diese Leistung sei mit der Person des Empfängers untrennbar verknüpft. Auch befasste sich Gehrlein mit dem Urteil

vom 10.12.2020 (IX ZR 24/20), wonach die Restschuldbefreiung keinen Anspruch auf Erteilung einer Löschungsbewilligung hinsichtlich einer vor der Insolvenzeröffnung eingetragenen Zwangshypothek begründet. Im Kapitel zur Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners rief Gehrlein zwei Entscheidungen Zahnärzte betreffend aus dem Jahr 2019 in Erinnerung (IX ZR 246/17 und IX ZR 272/17), bei der zweiten verknüpfte er es mit der Frage, ob § 91 InsO auch nach Freigabe der selbstständigen Tätigkeit einschlägig ist. In dieser Frage habe der BGH im Jahr 2019 einen Schwenk vollzogen, sodass § 91 InsO während der gesamten Dauer des Insolvenzverfahrens bis zu dessen Aufhebung gilt, also auch nach Freigabe der selbstständigen Tätigkeit. Diese Entscheidung ergebe sich aus Sinn und Zweck des § 35 InsO, denn dem Schuldner soll ein Neuanfang ermöglicht werden, folglich neues Vermögen nicht durch Vorausverfügungen beeinträchtigt werden. Im Kapitel Schenkungsanfechtung erwähnte Gehrlein das aktuelle Urteil vom 17.12.2020 (IX ZR 205/19), veröffentlicht am 18.01.2021, wonach ein Anspruch aus § 134 InsO mit Blick auf Abtretung und Einziehung der Lebensversicherung nicht begründet ist, weil die unentgeltliche Zuwendung außerhalb des 4-Jahres-Zeitraums erfolgte.

RSB-Reform: der bedeutsame § 300 Abs. 1 Satz 2 InsO n. F.

Als Nächstes stellte RiAG Dr. Peter Laroche das neue und verkürzte Insolvenzverfahren der nat. Personen vor, das mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 01.10.2020 eine Laufzeit bis zur Restschuldbefreiung von drei Jahren vorsieht, eine Laufzeit für ein künftiges Zweitverfahren von fünf Jahren und eine Sperrfrist für künftige Zweitverfahren von elf statt bisher zehn Jahren. Der Vortrag konzentrierte sich nicht nur auf die Neuerungen, sondern Laroche verknüpfte die Darstellung mit vielen Praxishinweisen. Nach »massiver und berechtigter« Kritik am RegE, der die Befristung der Verkürzung auf drei Jahre für bis 01.07.2025 gestellte Verbraucheranträge vorsah, sei dieser Passus gestrichen worden. Etwas untergehen würde bei dieser Reform der »bedeutsame« § 300 Abs. 1 Satz 2 InsO n. F., so Laroche, wonach eine nach Satz 1 erteilte Restschuldbefreiung mit Ablauf der Abtretungsfrist als erteilt gilt. Diese Rückwirkung des Beschlusses sei eine wichtige Neuerung. Es komme also nicht mehr auf den tatsächlichen Erlass des Beschlusses an, sondern auf den Ablauf der dreijährigen Frist. Bedeutung habe das etwa bei (erheblichen) Verzögerungen bei Gericht oder wenn vor Erteilung noch über Versagungsgründe zu entscheiden ist.

Nach einer Darstellung des Übergangsrechts mit der Staffelformel zwischen dem 17.12.2019 und 30.09.2020 wies der Referent auch auf die Übergangsregelung zum Abbau des für die Praxis problematischen Rückstands bei der außergerichtlichen Einigung hin. Bis zum 30.06.2021 sei es zulässig, wenn die au-

ßergerichtliche Einigung mit den Gläubigern innerhalb der letzten zwölf statt der sonst üblichen sechs Monate erfolglos versucht worden ist, der Insolvenzantrag müsse aber nach Gesetzesverkündung ab 31.12.2020 gestellt worden sein. Auch bei der strengen Formularpflicht gebe es eine Übergangsregelung vom 01.10.2020 bis 31.03.2021, sodass es zulässig sei, die bisherigen Formulare weiter zu nutzen (§ 2 a VbrInsFV), doch die Abtretungserklärung sei nach Maßgabe des § 2 Nr. 1 VbrInsFV »zu berichtigen« – unklar sei, ob das Gericht oder der Schuldner zu berichtigen hat. Zu beachten sei, dass sich die Übergangsregelungen nur auf den Einigungsversuch und die Formulare als solche beziehen. Die vom Schuldner vorzulegenden Verzeichnisse müssten aktuell sein.

Nach der Regelung zur Herausgabe für Schenkungen und Glücksspielgewinne (neu ist auch die gerichtliche Feststellung auf Schuldnerantrag, ob der Erwerb von der Herausgabepflicht ausgenommen ist) behandelte Laroche den neuen Versagungsstatbestand der Begründung unangemessener Verbindlichkeiten, eine Regelung, die einen (weiteren) Gleichlauf mit den Pflichten im eröffneten Verfahren schaffe. Eine »normale« Neuverschuldung dürfe nicht unter »unangemessene« Verbindlichkeiten fallen, die Unangemessenheit müsse sich am Maßstab der »Luxusaufwendungen« messen lassen. Und: Durch die Begründung der neuen Verbindlichkeiten müsse die Befriedigung der Insolvenzgläubiger und nicht die der Neugläubiger beeinträchtigt sein (§ 296 Abs. 1 Satz 1 InsO). Ob die neuen Verbindlichkeiten befriedigt werden können oder nicht, sei für die Versagung unerheblich. Dann bildete Laroche denkbare Fälle von Obliegenheitsverletzungen, eine Versagung sei aber ausgeschlossen, wenn der Schuldner einfach fahrlässig gehandelt habe (§ 296 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 InsO). Was von der Regelung bleibt, sagte Laroche, sei eine klare Appellwirkung, keine neuen Verbindlichkeiten auflaufen zu lassen, die jenseits der Schuldentragfähigkeit liegen. Und: Diese Regelung könne auch als Aufruf an den Gesetzgeber verstanden werden, durch geeignete Maßnahmen für Unterstützung des Schuldners zu sorgen, etwa indem die verfahrensbegleitende Schuldnerberatung gestärkt wird.

Im Anschluss behandelte Laroche die Neuregelung bei der Freigabe der selbstständigen Tätigkeit, hier wies er auf die interessante Änderung hin, dass § 35 Abs. 2 InsO n. F. auf § 295 a InsO n. F. verweist und nicht mehr auf § 295 Abs. 2 InsO. Lange Zeit sei umstritten gewesen, wann der Schuldner den Vergleichsbetrag abzuführen hat, nun bestehe eine feste Zahlungsfrist bis zum 31.01. des Folgejahres. Der Schuldner hat nun zukünftig einen Anspruch auf Erklärung des Verwalters, ob er die selbstständige Tätigkeit freigibt. Das müsse der Verwalter unverzüglich, aber spätestens nach einem Monat erklären. Eine Nichterklärung sei eine Verweigerung der Freigabe mit allen Folgen zugunsten und zulasten der Masse. Auf Antrag des Schuldners stelle das Gericht die Höhe der für die Abführung maßgeblichen (Brutto)bezüge fest, der Schuldner habe die Höhe der erzielbaren Einkünfte glaubhaft zu machen. Zudem betonte Laroche,

dass aktive Unternehmer auch das StaRUG bzw. den Restrukturierungsplan nutzen könnten, um eine Restschuldbefreiung ohne Insolvenzverfahren zu erreichen, doch private Schulden könnten auf diesem Weg nicht restrukturiert werden.

Zum Abschluss machte der Referent auf Regelungen aufmerksam, die nicht umgesetzt wurden bzw. fehlen, dazu zählen die Verkürzung der Speicherfrist bei Auskunfteien und dass die Vertretung des Schuldners in Regelinsolvenzerfahren (sog. verkappte Verbraucher) weiterhin nicht möglich ist, was ihn persönlich sehr störe. Auch beklagte Laroche, dass es weiterhin keine Vereinheitlichung der Pfändungsschutzregeln (insbesondere für Bedarfsgemeinschaften) gebe, außerdem vermisse er eine Pflicht zur vorinsolvenzlichen Beratung (ehemaliger) Unternehmer nach § 304 Abs. 2 InsO. Zur Diskussion stellte Laroche die Überlegung, ob man überhaupt noch ein gesondertes Verbraucherinsolvenzverfahren braucht (die einstmals bestehenden Unterschiede seien weitgehend eingeebnet worden) oder nicht ein einheitliches Verfahren für alle nat. Personen, die nicht aktuell selbstständig sind, vorzuzugwürdig ist. Und: Ist die Unterscheidung zwischen Insolvenzverfahren und Wohlverhaltensphase noch zeitgemäß? Auch in diesem Punkt, so Laroche, seien die Unterschiede größtenteils eingeebnet. Sein Plädoyer lautete, dass das gesamte Entschuldungsverfahren deutlich einfacher und verständlicher ausgestaltet werden müsse. Viele der bestehenden Regelungen seien selbst für Fachleute kaum mehr nachzuvollziehen und zu verstehen, dazu zählten u. a. Fragen zur Massezugehörigkeit, zu Herausgabepflichten und zu Versagungstatbeständen sowie zu den Pflichten in den jeweiligen Verfahrensstadien. Änderungen bzw. eine Reform sollten dann anlässlich der nach Art. 107 a EGInsO vorgesehenen Evaluierung (Bericht der Bundesregierung bis 30.06.2024) zur offenen Diskussion stehen.

Nach der Mittagspause erläuterte RAin Dr. Claudia R. Cymutta aktuelle Fragestellungen, die sich mit Blick auf Mietverträge in Insolvenzverfahren ergeben. Ein Schwerpunkt lag dabei auf den Rechtswirkungen der Enthaltungserklärung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO für die Schuldnerwohnung. Cymutta spielte u. a. verschiedene Konstellationen zur Massebefangenheit der Mietkaution durch. Nachdem der BGH in den vergangenen Jahren klargestellt hat, dass die Kautionsmit Wirksamkeit der Enthaltungserklärung bis zur gesetzlich zulässigen Höhe aus dem Insolvenzbeschlagn ausscheidet, herrsche in den meisten Konstellationen erfreuliche Klarheit. Die Kautionsmit scheidet bis zur gesetzlich zulässigen Höhe (§ 551 Abs. 1 BGB) aus der Insolvenzmasse aus. Da die Vereinbarung einer höheren Kautionsmit nach § 551 Abs. 4 BGB unzulässig sei, könne ein überschüssiger Betrag vom Insolvenzverwalter kondiziert werden. Insolvenzverwalter sollten daher stets die Höhe der vereinbarten Kautionsmit prüfen. In der Praxis schwer zu vermitteln sei, dass Kautionsrückgewähransprüche in Mietverträgen, die nach Insolvenzeröffnung geschlossen würden, mangels Enthaltungserklärung in der Masse verbleiben und ggf. mittels Nachtragsverteilung an die Gläubiger fließen

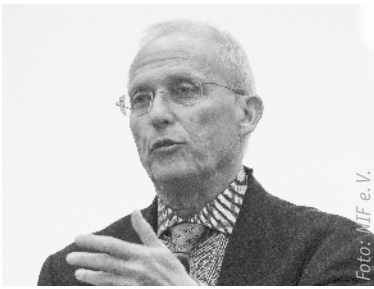
sollen. Dies müsse in der Beratung von Schuldner berücksichtigt werden; eine Lösung sei beispielsweise, die Mietsicherheit durch eine Bankbürgschaft zu leisten.

Weitere Themen waren Untermietverträge in der Schuldnerwohnung und die Qualifikation von Abwicklungsansprüchen nach Beendigung von Mietverträgen. In diesem Zusammenhang wies Cymutta darauf hin, dass Räumungs- und Schadenersatzansprüche wegen nachteiliger Veränderungen der Mietsache sowie Ansprüche auf Nutzungsentschädigung Masseverbindlichkeiten sein können, wenn die Veränderungen vom Insolvenzverwalter verursacht wurden oder der Insolvenzverwalter dem Vermieter die Räume vorenthalten hat. Aus aktuellem Anlass erläuterte Cymutta dann die mietvertraglichen Vorschriften zur Covid-19-Pandemie (Art. 240 § 2 und § 7 EGBGB). Problematisch für Vermieter hielt sie, dass Mieter, die die Kündigungssperre des Art. 240 § 2 EGBGB oder die Vertragsanpassung des Art. 240 § 7 EGBGB nutzen, den Vermietern die Kenntnis von Umständen vermitteln, die auf eine Zahlungsunfähigkeit hindeuten können. Um Anfechtungsgefahren für Vermieter zu senken, riet Cymutta, dass von den Mietern zunächst die laufenden Mieten bezahlt werden sollten, um von der Bargeschäftsregel zu profitieren. Rückständige, gestundete Mieten sollten nicht zuerst, sondern nur darüber hinaus getilgt werden.

Steuerrechtliche Verpflichtungen geraten leicht aus dem Blickfeld

Im Anschluss wies Cymutta auf zwei praxisrelevante steuerrechtliche Entscheidungen hin. Im ersten Fall wurde ein wert-ausschöpfend belastetes Grundstück von der Grundpfandgläubigerin im Wege der Zwangsversteigerung verwertet. Der Erlösfloss vollständig an die Gläubigerin. Trotzdem setzte das Finanzamt wegen der Massezugehörigkeit des Grundstücks die Einkommensteuer auf den erzielten Veräußerungsgewinn als Masseverbindlichkeit gegen den Insolvenzverwalter fest. Der BFH wies Insolvenzverwaltern als Ausweg die Freigabe des Grundstücks aus der Insolvenzmasse, wenn sie nicht durch Masseverbindlichkeiten belastet werden wollen (BFH-Urteil vom 07.07.2020 – X R 13/19). In der zweiten Entscheidung hatte die Insolvenzverwalterin eines Vermieters Mieten eingezogen, während des Insolvenzverfahrens aber keine Steuererklärungen abgegeben und keine Einkommensteuern abgeführt. Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung musste der Schuldner die Einkommensteuer tragen (BFH-Urteil vom 02.04.2019 – IX R 21/17). Cymutta empfahl, dass Schuldnervertreter solche Konstellationen im Auge behalten und auf die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen durch die Insolvenzverwalter dringen sollten.

Den abschließenden Vortrag hielt RA Kai Henning zu dem Thema »Was die Restschuldbefreiung nicht erfasst – Rechtsprechung zu § 302 InsO, Masseverbindlichkeiten und weiteren Hin-



RiBGH a. D. Prof. Dr. Markus Gehrlein



RiAG Dr. Peter Laroche



RAin Dr. Claudia R. Cymutta

dernissen«. Gleichzeitig soll der Vortrag dazu anregen, so seine Einleitung, den Sinn und Zweck der einen oder anderen Regelung zu hinterfragen, ob sie denn weiterhin notwendig ist. Eine Restschuldbefreiung (RSB) könne aus verschiedenen Gründen, die klassische Versagung wegen Obliegenheitsverletzungen einmal ausgenommen, scheitern, z. B. wenn der Schuldner schon wegen vorsatzdeliktischer Forderungen keine Stundung erhält und somit nicht ins Verfahren kommt oder wenn der Schuldner von einer Insolvenzforderung ausgeht, es sich aber um eine Neuverbindlichkeit handelt; darüber hinaus bei Masseverbindlichkeit in verschiedenen Formen sowie bei vorliegenden Forderungen gem. § 302 Nr. 1 und Nr. 2 InsO. Es gelte, und dem sei zuzustimmen, so Henning, dass sich der Schuldner bestimmten, besonders belasteten Forderungen durch das RSB-Verfahren nicht entziehen können soll. Die Ausgleichsfunktion des Deliktsrechts, der Sanktionscharakter der Geldstrafen und besondere Finanzierungsmodelle sozialer Einrichtungen sollten so geschützt und erhalten werden. Mörder, Anlagebetrüger, Unterhaltsverweigerer, Steuerhinterzieher oder Diebe sollten den entstandenen Schaden wiedergutmachen. Aber Fakt sei auch, dass die Deliktsforderungen aufgrund ihrer Höhe von den Tätern oft nicht befriedigt werden können. Vom Sinn und Zweck her sei die RSB zum einen eine Rechtswohlthat dem Schuldner gegenüber, zum anderen entlastet sie alle Gläubiger, Steuerzahler und Sozialversicherte ebenfalls. Eine RSB, die die Möglichkeiten des Schuldners berücksichtigt, könne ihn dazu motivieren, zumindest einen Teil des Schadens wiedergutzumachen, anstatt sich dauerhaft zu verweigern.

Zuerst befasste sich Henning detailliert mit der Stundung und der Frage, ob diese trotz vorliegender Forderung aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln möglich ist, und führte den BGH-Beschluss vom 16.01.2014 (IX ZB 64/12) an, wonach eine Stundung auch dann ausscheidet, wenn die RSB offensichtlich nicht zu erreichen ist. Laut BGH-Beschluss vom 13.02.2020 (IX ZB 39/19) ist eine Stundung der Verfahrenskosten (hier bei Vorliegen einer Forderung i. H. v. 1,8 Mio. Euro) aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln ausgeschlossen. Bei der Betrachtung von Insolvenzforderungen gem. § 38 InsO – auch nicht angemeldete Forderungen werden von der RSB erfasst – seien immer wieder in der Praxis auftauchende Forderungen zu prüfen wie z. B. Steuerverbindlichkeiten, Unterhaltsforderungen und Kosten gerichtlicher Verfahren. Bei der Rückforderung öffentlicher Mittel (der Schuldner bezieht vor Insolvenzeröffnung unberechtigt Sozialhilfe, was erst nach Eröffnung aufgedeckt wird) stellte er mit Bezug auf den öffentlich-

rechtlichen Erstattungsanspruch des § 49a VwVfG die Entscheidung des BVerwG vom 26.02.2015 (3 C 8/14) vor. Obwohl der Erstattungsanspruch seinerzeit noch nicht entstanden war, war er dennoch bereits im Zeitpunkt der Eröffnung begründet, weil mit dem Zuwendungsbescheid der Widerrufsgrund der Zweckverfehlung gegeben war. In Sachen Masseverbindlichkeiten hob Henning besonders das BFH-Urteil vom 28.11.2017 (VII R 1/16) hervor. Mit dem ersten Leitsatz »Masseverbindlichkeiten werden von einer Restschuldbefreiung nicht erfasst« könne er noch leben, der zweite Leitsatz sei für Insolvenzrechtler aber nicht nachvollziehbar, er schieße über das Ziel hinaus, was auch Godehard Kayser auf dem letzten präsenten Deutschen Privatinsolvenztage so in aller Deutlichkeit formuliert habe. Der zweite Leitsatz lautet wie folgt: »Steuerschulden, die als Masseverbindlichkeiten entstanden sind, können nach Abschluss des Insolvenzverfahrens mit Erstattungsansprüchen des ehemaligen Insolvenzschuldners verrechnet werden. Der Verrechnung stehen eine dem Insolvenzverfahren immanente sog. Haftungsbeschränkung bzw. eine Einrede der beschränkten Haftung des Insolvenzschuldners nicht entgegen.« Der Gesetzgeber sei hier nicht, wie von vielen Seiten gefordert, tätig geworden, obwohl es sich hier um eines der großen Probleme handle, das der RSB entgegensteht.

Zum Abschluss vertiefte Henning noch vorsatzdeliktische Forderungen im Insolvenzverfahren und ausgenommene Forderungen (gem. § 301 Nr. 1 und Nr. 2 InsO) und erwähnte das in der Begründung nicht überzeugende BGH-Urteil vom 01.10.2020 (IX ZR 199/19), wonach eine Verbindlichkeit aus einem Steuerschuldverhältnis auch dann von der RSB ausgenommen ist, wenn die Eintragung über die Verurteilung nach §§ 370, 373 oder 374 AO aus dem Bundeszentralregister getilgt worden ist oder zu tilgen ist. Ohne den Sinn und Zweck der ausgenommenen/deliktischen Forderungen generell infrage stellen zu wollen, erinnerte er an den Fall des Kunstfälschers Wolfgang Beltracchi, dessen Insolvenzverwalter RA Dr. Andreas Ringstmeier war. Bei der Vorlage des Plans sei es um die Frage gegangen, ob Gläubiger mit deliktischen Forderungen benachteiligt werden, wenn der Plan zustande kommt. Dieser Fall sei ein Beispiel dafür, so Henning, wie man mit langen Verhandlungen und viel Geschick dann doch einen Plan hinbekommen kann. Jenseits dieses Falls mit Schmunzeleffekt sei an andere, äußerst sensible Fälle zu denken, in denen man Lösungen suchen muss, z. B. bei Körperverletzung oder Totschlag – auch hier sollte ein Plan möglich sein, um einen Ausgleich herzustellen. <<